

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Künftige Kontrollen von Waffenbesitz im Privatbereich

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob es bundes- oder landeseinheitliche Standards oder Voraussetzungen für die Durchführung der Waffenaufbewahrungskontrollen nach § 36 Abs. 3 Waffengesetz gibt;
2. ob die unteren Waffenbehörden in den Stadt- und Landkreisen für die konkretisierten und erweiterten Kontrollaufgaben, die sich nach der Novelle des Waffenrechts ab 1. Oktober 2009 ergeben, hinreichend personell ausgestattet sind;
3. ob die zusätzlichen Kosten, die den Waffenbehörden in den Stadt- und Landkreisen durch die Übertragung erweiterter Aufgaben aus dem Bundesrecht entstehen, im Rahmen des Finanzausgleichs oder auf sonstige Weise ausgeglichen werden;
4. ob es einheitliche Regelungen bezüglich der Kontrolldichte, die die Waffenbehörden einhalten müssen und bezüglich einer Dringlichkeitsabfolge gibt;
5. ob es eine landeseinheitliche Regelung bezüglich der Qualifikation und Kenntnisse der Personen, die jetzt die Tätigkeit der Waffenkontrollen durchführen werden, gibt oder sie eine solche plant;

6. wie viele Fälle in welchen Stadt- und Landkreisen ihr bekannt sind, in denen die Waffenkontrollen im Rahmen sog. Minijobs erbracht werden sollen;
7. ob sie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse für die Durchführung der staatlichen Kontrollaufgaben als geeignet ansieht;
8. ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Waffenbehörden für die Kosten der Kontrollen Gebühren bei den Waffenbesitzern zu erheben, bestehen und wie sie diese Gebührenfähigkeit beurteilt.

06. 10. 2009

Sckerl, Bauer, Lehmann, Neuenhaus,
Rastätter, Oelmayer, Wölfe GRÜNE

Begründung

In der Öffentlichkeit wird die Umsetzung der Novelle des Waffenrechts, insbesondere die Realisierung der künftigen Waffenaufbewahrungskontrollen in privaten Haushalten diskutiert. Offensichtlich ist die Übertragung dieser neuen Aufgabe auf die unteren Waffenbehörden unzureichend finanziell abgesichert. So hat z. B. der Rhein-Neckar-Kreis die erforderlichen neuen Stellen für Waffenkontrolleure als sog. Minijobs (geringfügige Beschäftigungsverhältnisse) ausgeschrieben. Das scheint ein Hinweis darauf zu sein, dass Waffenbehörden von neuen und erweiterten Kosten ausgehen und diese begrenzen wollen. Da das Bundesrecht ein bisheriges Hindernis für die verdachtsunabhängige Überprüfung der örtlichen Aufbewahrungssituation beseitigt hat, ist von der Übertragung einer erweiterten und neuen Aufgabe auf die unteren Behörden auszugehen. Gleichzeitig stellt sich die Frage nach der Gebührenfähigkeit der Kontrolltätigkeit. Mit dem Antrag sollen die Kriterien und Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit erfragt und geklärt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2009 Nr. 4-1115.0/338 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. ob es bundes- oder landeseinheitliche Standards oder Voraussetzungen für die Durchführung der Waffenaufbewahrungskontrollen nach § 36 Abs. 3 Waffengesetz gibt;*

Zu 1.:

Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen haben der Waffenbehörde die Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung nachzuweisen. In der Begründung zu § 36 Abs. 3 WaffG (Bundestags-Drucksache 16/13423) wird lediglich festgestellt, dass verdachtsunabhängige Kontrollen

nicht zur Unzeit, d. h. nicht zur Nachtzeit und nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. Auf Bundesebene ist beabsichtigt, eine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz zu erlassen. Inwieweit Standards für die Durchführung von Kontrollmaßnahmen aufgenommen werden, bleibt abzuwarten.

2. ob die unteren Waffenbehörden in den Stadt- und Landkreisen für die konkretisierten und erweiterten Kontrollaufgaben, die sich nach der Novelle des Waffengesetzes ab 1. Oktober 2009 ergeben, hinreichend personell ausgestattet sind;

Zu 2.:

Über die personelle Ausstattung zur Wahrnehmung der den unteren Waffenbehörden nach dem Waffengesetz obliegenden Aufgaben entscheiden die Kommunen im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit in eigener Verantwortung. Einzelne Waffenbehörden beabsichtigen, zur Ergänzung des vorhandenen Personals für die Durchführung von Kontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG zusätzliches Personal einzustellen.

3. ob die zusätzlichen Kosten, die den Waffenbehörden in den Stadt- und Landkreisen durch die Übertragung erweiterter Aufgaben aus dem Bundesrecht entstehen, im Rahmen des Finanzausgleichs oder auf sonstige Weise ausgeglichen werden;

8. ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Waffenbehörden für die Kosten der Kontrollen Gebühren bei den Waffenbesitzern zu erheben, bestehen und wie sie diese Gebührenfähigkeit beurteilt;

Zu 3. und 8.:

Die Waffenbehörden hatten bereits nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG a. F. die Aufgabe, die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition am Ort der Aufbewahrung zu kontrollieren, soweit begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung bestanden. Nach Auffassung des Innenministeriums wurden den Waffenbehörden mit der Änderung des § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG keine neuen oder wesentlich erweiterten Aufgaben übertragen, die im Rahmen des Finanzausgleichs oder auf sonstige Weise ausgeglichen werden müssten.

Die Waffenbehörden können für die Kontrollen Gebühren erheben. Nach § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz setzen die Landratsämter, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren im Waffenrecht für ihren jeweiligen Bereich in eigener Verantwortung fest.

4. ob es einheitliche Regelungen bezüglich der Kontrolldichte, die die Waffenbehörden einhalten müssen und bezüglich einer Dringlichkeitsabfolge gibt;

Zu 4.:

Das Innenministerium hat die Waffenbehörden aufgefordert, im Oktober 2009 stichprobenweise unangemeldete Kontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG durchzuführen. Im Interesse einer generalpräventiven Signalwirkung sollen die Kontrollen möglichst in derselben Woche stattfinden. Kontrolliert werden insbesondere Waffenbesitzer, die auf ein Anschreiben der Waffenbehörden, innerhalb einer bestimmten Frist entsprechende Nachweise über die sichere Aufbewahrung ihrer Waffen und Munition vorzulegen, entweder nicht reagiert haben oder bei denen auch unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise Zweifel bestehen, ob die Aufbewahrung den waffenrechtlichen

Vorschriften entspricht. Darüber hinaus entscheiden die Waffenbehörden über die Durchführung von Kontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG in eigener Verantwortung.

5. ob es eine landeseinheitliche Regelung bezüglich der Qualifikation und Kenntnisse der Personen, die jetzt die Tätigkeit der Waffenkontrollen durchführen werden, gibt oder sie eine solche plant;

Zu 5.:

Die Kontrollpersonen müssen ausreichende Kenntnisse im Waffenrecht und in der Waffentechnik besitzen. Insbesondere müssen sie über Fachkenntnisse bezüglich der Sicherheitsbehältnisse zur Aufbewahrung von Waffen und Munition und der Handhabung von Schusswaffen verfügen. Darüber hinaus sind sicheres Auftreten und Sensibilität im Umgang mit Waffenbesitzern erforderlich. Kontrollpersonen, die diese Qualifikationsmerkmale nicht erfüllen, müssen vor der Wahrnehmung dieser Aufgabe entsprechend geschult werden.

6. wie viele Fälle in welchen Stadt- und Landkreisen ihr bekannt sind, in denen die Waffenkontrollen im Rahmen sog. Minijobs erbracht werden sollen;

7. ob sie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse für die Durchführung der staatlichen Kontrollaufgaben als geeignet ansieht.

Zu 6. und 7.:

Einzelne Waffenbehörden beabsichtigten, zur Ergänzung des vorhandenen Personals bei der Durchführung von Aufbewahrungskontrollen auf geringfügig Beschäftigte zurückzugreifen.

Die Landesregierung beurteilt die Betrauung von „Mini-Jobbern“ mit hoheitlichen Kontrollaufgaben grundsätzlich kritisch und hat dies auch den Regierungspräsidien mitgeteilt, die ihrerseits die Waffenbehörden informiert haben.

Rech

Innenminister